

Kleine Anfrage

des Abg. Konrad Epple CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Bearbeitungsdauer der Einkommensteuererklärungen
bei den Finanzämtern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie lange haben die einzelnen Finanzämter in Baden-Württemberg im Jahr 2018 jeweils durchschnittlich für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen benötigt?
2. Wie hat sich bei den einzelnen Finanzämtern im Land in den Jahren von 2013 bis 2017 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Einkommensteuererklärungen entwickelt?
3. Welche Gründe spielen für die unterschiedliche Dauer der Bearbeitungszeit in den jeweiligen Finanzämtern eine Rolle?
4. Wie wirken sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Fälle mit den Einkunftsarten „Gewerbebetrieb“ und „selbstständige Arbeit“ auf die Bearbeitungsdauer aus?
5. Wie hat sich die elektronische Einreichung von Einkommensteuererklärungen in den Jahren von 2013 bis 2018 entwickelt?
6. Wie wirkt sich die digitale Einreichung von Einkommensteuererklärungen auf die Dauer der Bearbeitungszeit aus?
7. Wie beurteilt das Finanzministerium die Bearbeitungszeit bei der Veranlagung von Einkommensteuererklärungen im Land?
8. Gibt es Pläne, die dazu geeignet sind, die Bearbeitungszeiten bei der Veranlagung von Einkommensteuererklärungen an den einzelnen Finanzämtern signifikant zu verkürzen?

9. Wie lange haben die Finanzämter in anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis im Jahr 2018 jeweils durchschnittlich für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen benötigt?

13.03.2019

Epple CDU

Begründung

Laut Medienberichten benötigten die Finanzämter im Südwesten im Jahr 2018 für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen im Schnitt 49 Tage – gleich lang wie im Jahr zuvor. Die Spanne der Bearbeitungsdauer reicht dabei von 35 bis 68 Tagen. Im Jahr 2016 dauerte es im Durchschnitt nur 46 Tage. Ergänzend zur öffentlichen Berichterstattung sollen weitergehende Informationen eingeholt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. April 2019 Nr. 3-S231.9/19 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lange haben die einzelnen Finanzämter in Baden-Württemberg im Jahr 2018 jeweils durchschnittlich für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen benötigt?

Zu 1.:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Einkommensteuererklärungen des Veranlagungszeitraums (Vz) 2017 betrug zum 31. Dezember 2018 49 Tage.

Die Werte der einzelnen Finanzämter ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Bearbeitungszeiten ESt
Stand: 31. Dezember 2018

Vz 2017		Rang		Rang		Rang		Rang	
1	34,95	17	44,45	33	49,26	49	53,61		
2	35,68	18	44,71	34	49,35	50	54,22		
3	35,86	19	44,75	35	50,05	51	54,86		
4	39,92	20	44,84	36	50,14	52	55,01		
5	40,15	21	45,42	37	50,23	53	55,84		
6	40,29	22	45,57	38	50,33	54	56,02		
7	40,56	23	45,65	39	50,33	55	56,32		
8	41,45	24	45,82	40	50,48	56	56,89		
9	41,86	25	45,86	41	51,07	57	60,83		
10	42,22	26	47,14	42	51,19	58	61,42		
11	42,85	27	47,35	43	51,47	59	65,12		
12	42,99	28	47,62	44	52,37	60	66,11		
13	43,25	29	47,72	45	52,46	61	66,47		
14	43,69	30	47,76	46	52,92	62	68,46		
15	43,71	31	48,63	47	53,43				
16	44,44	32	48,89	48	53,46				

In einem Finanzamt werden nahezu ausschließlich beschränkt Einkommensteuerpflichtige (mit Auslandsbezug) veranlagt. Die Werte dieses Finanzamts sind deshalb diesbezüglich nicht mit den übrigen Finanzämtern vergleichbar und daher in der Tabelle nicht aufgeführt.

2. *Wie hat sich bei den einzelnen Finanzämtern im Land in den Jahren von 2013 bis 2017 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Einkommensteuererklärungen entwickelt?*

Zu 2.:

Aus der nachstehenden Tabelle ergeben sich jeweils die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bei der Einkommensteuer zum 31. Dezember des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres, für den Vz 2012 also zum 31. Dezember 2013. Jeder Zeile ist ein Finanzamt zugeordnet, sodass die Entwicklung der Bearbeitungszeiten des jeweiligen Finanzamts über die Jahre hinweg nachvollziehbar sind.

Bearbeitungszeiten ESt
Stand: 31. Dezember Vz + 1 Jahr

FA	Vz 2012		Vz 2013		Vz 2014		Vz 2015		Vz 2016		Vz 2017	
	Rang	56,60	Rang	48,65	Rang	46,91	Rang	46,10	Rang	48,99	Rang	49,11
1	1	39,70	47	52,90	14	41,34	16	41,99	7	39,40	7	40,56
2	2	42,65	22	46,43	12	40,81	33	45,59	16	42,71	10	42,22
3	3	43,56	24	46,73	59	56,85	40	47,47	47	54,78	52	55,01
4	4	44,12	1	36,41	1	33,74	1	33,67	9	39,51	4	39,92
5	5	44,91	13	43,40	13	41,10	12	40,39	11	39,83	31	48,63
6	6	45,02	2	37,49	6	37,75	4	36,77	5	39,05	1	34,95
7	7	45,17	23	46,59	19	43,11	20	43,13	13	41,41	21	45,42
8	8	45,53	6	39,58	3	36,41	8	39,34	6	39,34	13	43,25
9	9	47,60	28	47,04	29	45,45	24	44,54	19	43,61	34	49,35
10	10	48,10	10	42,83	15	42,10	2	35,47	3	36,43	38	50,33
11	11	49,26	14	43,41	4	36,70	7	38,99	27	45,91	27	47,35
12	12	50,36	8	41,07	8	39,62	6	38,63	14	42,08	18	44,71
13	13	50,53	7	40,04	11	40,46	25	44,85	10	39,64	17	44,45
14	14	52,67	19	45,41	23	44,41	14	40,72	35	49,34	22	45,57
15	15	52,91	58	59,11	42	50,63	35	46,08	36	49,49	11	42,85
16	16	52,97	12	43,21	20	43,83	30	45,18	28	46,06	43	51,47
17	17	53,01	30	48,00	41	50,56	55	54,00	60	63,85	56	56,89
18	18	53,11	40	50,46	24	44,61	42	47,87	58	60,03	58	61,42
19	19	53,14	11	43,03	10	39,97	27	44,94	21	43,82	8	41,45
20	20	53,32	3	37,70	7	37,85	13	40,55	1	35,09	2	35,68
21	21	53,70	29	47,69	32	46,48	11	39,83	29	46,19	25	45,86
22	22	53,78	50	54,13	51	52,69	62	63,30	56	58,89	55	56,32
23	23	54,75	60	63,66	56	56,29	46	48,67	37	50,00	40	50,48
24	24	54,83	16	43,97	28	45,18	50	52,39	53	57,49	30	47,76
25	25	54,86	26	46,86	54	55,44	10	39,49	22	44,41	14	43,69
26	26	55,05	32	48,33	53	53,71	48	49,78	45	52,21	36	50,14
27	27	55,54	38	50,18	34	46,66	47	48,72	12	40,18	16	44,44
28	28	56,05	15	43,64	2	35,29	5	37,91	15	42,34	5	40,15
29	29	56,14	57	58,98	57	56,41	52	52,72	26	45,68	42	51,19
30	30	56,61	36	49,77	40	50,19	56	54,08	54	58,08	60	66,11
31	31	56,87	44	51,46	37	49,03	19	42,32	48	55,76	28	47,62
32	32	57,20	46	52,33	52	53,28	58	55,48	57	59,64	49	53,61
33	33	57,26	9	42,14	17	42,49	15	41,94	4	38,93	6	40,29
34	34	57,51	18	44,91	18	42,69	32	45,58	34	48,14	33	49,26
35	35	57,52	49	54,01	61	58,55	53	53,16	59	62,05	50	54,22
36	36	57,62	34	49,37	49	51,85	31	45,40	49	56,53	59	65,12
37	37	58,28	33	48,66	38	49,06	9	39,42	18	43,35	35	50,05
38	38	58,32	21	45,74	26	44,80	26	44,92	46	54,17	44	52,37
39	39	58,84	20	45,60	30	45,71	45	47,98	44	52,17	45	52,46

40	40	58,96	39	50,45	50	52,65	39	47,47	42	51,66	24	45,82
41	41	59,39	41	50,78	5	36,77	18	42,22	8	39,44	32	48,89
42	42	59,74	55	55,58	35	46,67	57	54,24	41	51,54	47	53,43
43	43	60,11	35	49,39	36	49,00	17	42,01	2	35,51	3	35,86
44	44	60,13	25	46,75	22	44,39	29	45,07	40	51,16	53	55,84
45	45	60,15	5	39,49	27	45,07	28	45,05	38	50,84	57	60,83
46	46	60,24	53	54,79	44	50,84	43	47,88	50	56,76	39	50,33
47	47	60,36	48	53,60	16	42,30	36	46,14	32	47,28	48	53,46
48	48	60,73	27	46,88	39	49,58	51	52,49	31	46,94	9	41,86
49	49	60,92	59	60,51	46	50,89	44	47,96	30	46,39	26	47,14
50	50	61,10	17	44,53	21	43,87	21	44,08	20	43,67	12	42,99
51	51	61,63	45	51,64	43	50,68	37	46,20	43	51,83	29	47,72
52	52	62,36	4	38,02	9	39,64	3	36,64	17	42,95	15	43,71
53	53	62,76	61	64,36	45	50,87	59	57,31	24	44,62	23	45,65
54	54	62,93	31	48,18	33	46,54	38	46,97	62	66,41	51	54,86
55	55	62,99	37	49,83	47	51,30	61	59,12	51	56,94	62	68,46
56	56	63,38	42	51,09	25	44,68	41	47,73	25	44,86	54	56,02
57	57	65,75	51	54,38	60	57,83	60	57,45	61	65,99	61	66,47
58	58	66,23	62	68,62	58	56,56	54	53,31	55	58,77	37	50,23
59	59	66,31	56	56,35	55	55,57	34	45,98	33	47,48	41	51,07
60	60	67,57	52	54,49	62	60,82	49	49,92	52	57,46	20	44,84
61	61	68,69	43	51,17	31	46,03	22	44,23	39	50,93	46	52,92
62	62	69,71	54	55,14	48	51,46	23	44,52	23	44,57	19	44,75

3. Welche Gründe spielen für die unterschiedliche Dauer der Bearbeitungszeit in den jeweiligen Finanzämtern eine Rolle?

Zu 3.:

Die Durchlaufzeiten bei den Finanzämtern und die Entwicklung bei einzelnen Finanzämtern in der zu Frage 2. dargestellten Tabelle unterliegen zahlreichen Einflüssen. So führte insbesondere in den letzten beiden Jahren die Einführung neuer Verfahren zu Vorbereitungs-, Umsetzungs-, Schulungs- und Einarbeitungsaufwand. Weiterhin gab es bei zahlreichen Ämtern organisatorischen Umstellungsaufwand durch die Einführung neuer Veranlagungsstrukturen: Im Rahmen des Projekts „Qualitätsmanagement in der Veranlagung“ wurde ein Geschäftsprozess definiert, der die Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Nebentätigkeiten entlastet und ihnen hierdurch mehr Zeit für die Fallbearbeitung geben soll. Ziel ist, fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erarbeiten. Die Finanzämter in Baden-Württemberg werden bis zum Ende des Jahres 2020 diesen neuen Geschäftsprozess einrichten. Die vollständige Einrichtung kann in Abhängigkeit von den örtlichen Rahmenbedingungen in Einzelfällen bis 2022 andauern.

Ursachen für Abweichungen einzelner Finanzämter innerhalb Baden-Württembergs können etwa durch die unterschiedlich starke Besetzung – z. B. infolge von Krankheit – sowie das Abgabeverhalten bei den Bürgerinnen und Bürgern entstehen.

4. *Wie wirken sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Fälle mit den Einkunftsarten „Gewerbebetrieb“ und „selbstständige Arbeit“ auf die Bearbeitungsdauer aus?*

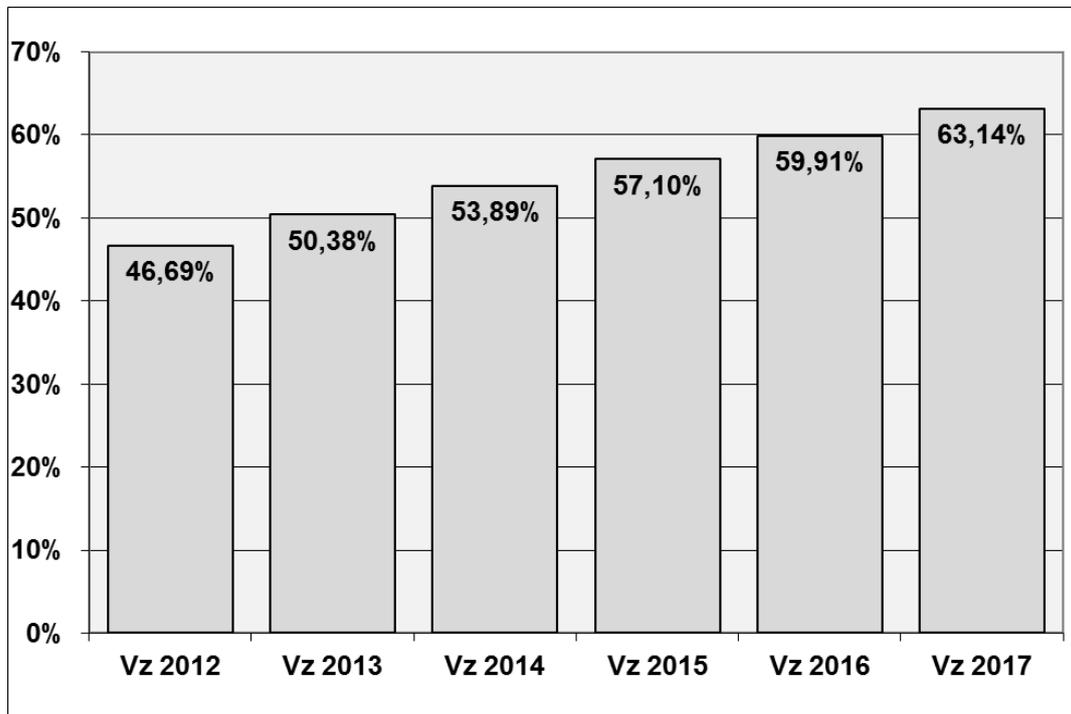
Zu 4.:

Die Bearbeitungsdauer hängt wesentlich von der Komplexität des Falles ab; umfangreiche Sachverhaltsaufklärung, Anhörungen und Erörterungen sowie Schriftwechsel zwischen Steuerpflichtiger/Steuerpflichtigem und Finanzamt wirken sich auf die Dauer der Bearbeitung aus. Eine pauschale Aussage darüber, wie sich die Einkunftsarten „Gewerbebetrieb“ und „selbstständige Arbeit“ auf die Bearbeitungsdauer auswirken, ist nicht möglich.

5. *Wie hat sich die elektronische Einreichung von Einkommensteuererklärungen in den Jahren von 2013 bis 2018 entwickelt?*

Zu 5.:

Die Quote der elektronisch übermittelten Einkommensteuererklärungen steigt kontinuierlich an. Die Entwicklung in den Jahren 2013 (Vz 2012) bis 2018 (Vz 2017) ergibt sich aus der folgenden Übersicht (Stand jeweils 31. Dezember des auf den Vz folgenden Jahres):

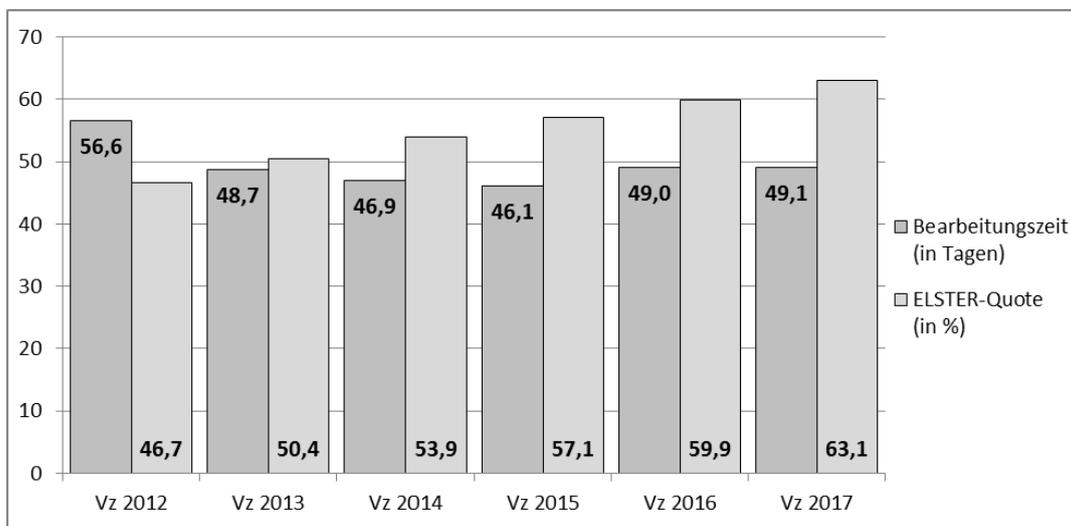


6. *Wie wirkt sich die digitale Einreichung von Einkommensteuererklärungen auf die Dauer der Bearbeitungszeit aus?*

Zu 6.:

Die Finanzämter bearbeiten die Fälle unabhängig von der Art des Eingangskanals. Es ist systemimmanent, dass elektronisch eingereichte Erklärungen die Bearbeitung im Finanzamt erleichtern, da der Zeitaufwand für das Scannen der Erklärungen wegfällt. Zudem ist die Datenqualität bei diesen Erklärungen besser, wodurch Rückfragen vermieden werden können. In den Jahren vor 2017 (also vor Bearbeitung des Vz 2016) hat sich durchaus ein positiver Effekt der stei-

genden Quote der elektronisch eingereichten Erklärungen auf die Bearbeitungszeit gezeigt.



Die positive Auswirkung der steigenden Quote der elektronisch eingereichten Erklärungen wurde aber auch bereits in der Vergangenheit durch andere Effekte wie steigende Fallzahlen oder Zusatzarbeiten – zu nennen sind hier vor allem die Auswertung von zahlreichen elektronischen Mitteilungen – beeinträchtigt oder überlagert.

7. Wie beurteilt das Finanzministerium die Bearbeitungszeit bei der Veranlagung von Einkommensteuererklärungen im Land?

Zu 7.:

Die Bearbeitungszeit hat sich seit 2012 deutlich verbessert. Erst in den letzten beiden Jahren zeigt sich ein Anstieg, der in Anbetracht der fachlichen, organisatorischen und technischen Herausforderungen (vgl. Fragen 3. und 6.) nachvollziehbar ist. Auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern (vgl. Frage 9.) sind die Bearbeitungszeiten akzeptabel. Eine Fortsetzung der mittelfristig positiven Entwicklung ist selbstverständlich auch aus Sicht des Finanzministeriums anzustreben.

Die Bearbeitungszeiten sind jedoch nur ein Leistungsmerkmal der Finanzämter von vielen. Die Bearbeitungszeiten sind ein Indikator für die *Arbeitsgeschwindigkeit*. Das Finanzministerium legt jedoch auch sehr viel Wert auf die Erhaltung und Verbesserung der *Arbeitsqualität* und damit der Steuergerechtigkeit. Die *Arbeitsqualität* wird mit der Entwicklung des Abweichvolumens gemessen. Das Abweichvolumen ist die vorzeichenneutrale Addition der Mehr- und Mindersteuern aus allen erstmaligen Veranlagungen. Durch die gleichwertige Berücksichtigung von Abweichungen zugunsten wie zulasten der Steuerpflichtigen gibt dieser Wert Hinweise auf die Qualität im Sinne der rechtlichen Richtigkeit. Das Abweichvolumen steigt bei den Finanzämtern kontinuierlich an (149,49 Euro im Jahr 2015 für den VZ 2014, 183,60 Euro im Jahr 2017 für den VZ 2016, 196,43 Euro im Jahr 2018 für den VZ 2017).

8. Gibt es Pläne, die dazu geeignet sind, die Bearbeitungszeiten bei der Veranlagung von Einkommensteuererklärungen an den einzelnen Finanzämtern signifikant zu verkürzen?

Zu 8.:

Die Steuerverwaltung arbeitet kontinuierlich daran, das organisatorische und technische Umfeld für die Fallbearbeitung zu optimieren und dadurch die Bearbeitung

zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Dabei muss auch auf eine zutreffende, d. h. dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechende Fallbearbeitung geachtet werden.

Die unter Frage 3. genannten Veränderungen führen nach Mehrbelastungen im Einführungsjahr zu einer dauerhaften Steigerung der Qualität und Beschleunigung der Bearbeitung. Es handelt sich nicht um dauerhafte Einschränkungen. Auch die IT-Unterstützung zum weiteren Ausbau der bereits sehr weit fortgeschrittenen Digitalisierung der Fallbearbeitung wird weiter verbessert werden.

Aktuell hat das Finanzministerium als Teil der Landes-Strategie „digital@BW“ das vierjährige Modellprojekt „Finanzamt der Zukunft“ ins Leben gerufen, das in fünf Finanzämtern in Baden-Württemberg gestartet ist (Bruchsal, Offenburg, Ravensburg, Öhringen, Rottweil). Im Rahmen dieses Projektes sollen die digitale Kommunikation, die Prozesse in den Finanzämtern sowie der Bürgerservice verbessert werden. Nach Abschluss der Einführung in allen FÄ wird sich dies voraussichtlich positiv auf die Bearbeitungszeit auswirken.

Ein weiteres Mittel kann die Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde auf der Grundlage des § 29 a Abgabenordnung (AO) sein: Ziel dieser Regelung ist die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation insbesondere zur kurzfristigen Reaktion auf einen (ggf. vorübergehenden) veränderten Arbeitsanfall in den Finanzämtern. Eine zügige und zutreffende Behandlung der Steuerfälle soll dadurch gewährleistet werden, dass Beschäftigte eines Finanzamtes bei Bedarf für andere Finanzämter Veranlagungsarbeiten oder sonstige Tätigkeiten im Besteuerungsverfahren durchführen können, ohne dass sie räumlich umgesetzt werden müssen oder sich an der Zuweisung ihres Dienstpostens im Finanzamt etwas ändert. Dies ermöglicht eine gleichmäßige Arbeitsauslastung der Beschäftigten auch über die Grenzen eines FA-Bezirks hinaus. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bleibt von der Anordnung der Unterstützung nach § 29 a AO unberührt, das jeweils unterstützende Finanzamt handelt „im Namen und auf Rechnung“ des zuständigen Finanzamtes. Die Anwendung dieser Regelung wird derzeit pilotiert.

Aktuell ist jedoch nicht abschätzbar, wie sich die Bearbeitungszeit in den nächsten Jahren entwickeln wird. Dies liegt vor allem an den noch nicht im Detail absehbaren Mehrbelastungen, die auf die Finanzämter zukommen werden. Zu nennen sind hier neben der Grundsteuerreform insbesondere die in den nächsten Jahren zu erwartenden Mitteilungen aus dem internationalen Auskunftsaustausch.

9. Wie lange haben die Finanzämter in anderen Bundesländern nach ihrer Kenntnis im Jahr 2018 jeweils durchschnittlich für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen benötigt?

Zu 9.:

Das Finanzministerium kann über Daten anderer Länder nicht ohne deren Zustimmung verfügen. Daher wurden die anderen Länder vorab um Zustimmung und Mitteilung ihrer Werte gebeten. Mehrere Länder haben der Weitergabe der Daten widersprochen, sodass eine Darstellung der Bearbeitungsdauer in anderen Bundesländern nicht möglich ist. Der Bundesdurchschnitt der Bearbeitungsdauer beträgt 49,55 Tage. Ausweislich einer aktuellen Berichterstattung des Bundes der Steuerzahler, der jährlich die Durchlaufzeiten aller Bundesländer auflistet, rangiert Baden-Württemberg im Ländervergleich im Mittelfeld.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen